



Betreff: **Ausnahmegenehmigungen vom Fahrverbot an  
Sonn- und Feiertagen**

**zu § 46 Abs. 1 Satz 1  
Nr. 7 StVO**

**A. Vorbemerkungen**

Nach wiederholten Beratungen im dafür zuständigen Bund-Länder-Fachausschuss Straßenverkehrs-Ordnung und Behandlung der Problematik in der Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter der Länder (GKVS) wurde auf der Verkehrsministerkonferenz (VMK) am 22./23.11.2006 der Beschluss gefasst, eine Länderarbeitsgruppe unter Vorsitz des Landes Niedersachsen mit der Ausnahmegenehmigungspraxis zu § 30 Abs. 3 StVO und der dazugehörigen VwV-StVO zu befassen. Ziel war die Erarbeitung eines bundeseinheitlichen Kriterienkatalogs zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, um die unterschiedliche Genehmigungspraxis auf ein mit dem Sinn und Zweck des Fahrverbots zu vereinbarendes Maß zurückzuführen.

Die Länderarbeitsgruppe hat **Grundsätze zur übereinstimmenden Handhabung der Regelungen des § 30 Abs. 3 und 4 sowie § 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO** erarbeitet. Diese wurde von der VMK in ihrer Sitzung am 9./10.10.2007 einstimmig als Grundlage für die Ausrichtung der Ausnahmegenehmigungspraxis der Straßenverkehrsbehörden gebilligt.

Die nachstehenden Ausführungen zum gesetzlichen Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen (§ 30 Abs. 3 StVO, Ausnahmeregelung § 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO) gelten für das Fahrverbot während der Ferienreisezeit (§ 1 Abs. 1 Ferienreiseverordnung; Ausnahmeregelung: § 4 Abs. 1 FerienreiseV) entsprechend, soweit bei der einzelnen Vorschrift keine besondere Regelung getroffen ist.

**B. Regelungen**

**1. Generelle Ausnahmen vom Fahrverbot**

Das Sonn- und Feiertagsfahrverbot gilt neben den bundesrechtlich normierten Tatbeständen auch nicht für:

- Zugmaschinen, die ausschließlich dazu dienen, andere Fahrzeuge zu ziehen,
- Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen mit Hilfslandeplattung, deren Nutzlast nicht mehr als das 0,4fache der zulässigen Gesamtmasse beträgt,
- Fahrzeuge, bei denen die beförderten Gegenstände zum Inventar gehören, wie z. B. Ausstellungs-, Film- und Fernsehfahrzeuge sowie Schaustellerfahrzeuge (auch mit Anhänger),

## AH-StVO

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

---

- selbstfahrende Arbeitsmaschinen,
- Einsatzfahrten von Bergungs-, Abschlepp- und Reparaturfahrzeugen, (auch: Leerfahrten zu oder von Einsatzstellen).
- Wohnwagenanhänger und Anhänger, die zu Sport- und Freizeitzwecken hinter Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t geführt werden.
- die Beförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in der jeweiligen Erntezeit. Ernteerzeugnisse sind Produkte, die sich noch im ursprünglichen Zustand befinden, also nicht bereits weiterverarbeitet sind (z. B. Getreidekörner, nicht jedoch Mehl). Aufbereitung, Reinigung, Trocknung sowie (Zwischen-)Lagerung, Umschlag und ähnliche Bearbeitungsschritte gelten nicht als Weiterverarbeitung.

In allen vorgenannten Fällen **entfällt** also das Ausnahmegenehmigungsverfahren.

### 2. Dringliche Fälle im Sinne der VwV zu § 46 StVO (vereinfachte Genehmigung)

In folgenden Fällen ist **grundsätzlich** von einer **Dringlichkeit** auszugehen, die ohne eine nähere Einzelfallprüfung die regelmäßige Erteilung von Ausnahmen rechtfertigt (vereinfachtes Genehmigungsverfahren):

- 2.1 Beförderung folgender Waren und Güter:
- 2.1.1 Lebende Tiere  
Als dringlich eingestuft sind alle Transporte von lebenden Tieren, unabhängig vom jeweiligen Beförderungszweck, also auch z. B. die Beförderung von Turnierpferden, Brieftauben, Bienen, Küken (zwischen Brutbetrieben) usw.,
- 2.1.2 Schnittblumen und lebende Pflanzen, hierzu gehören insbesondere auch Topfpflanzen, Sträucher und Bäume,
- 2.1.3 frische, leicht verderbliche Lebensmittel, soweit sie nicht bereits generell freigestellt sind (sh. hierzu Nr. 6 der Erläuterungen),
- 2.1.4 Ausrüstungs- und Ausstellungsgegenstände sowie Lebensmittel und Getränke für
- Messen,
  - Ausstellungen,
  - Märkte,
  - Volksfeste,
  - kulturelle oder sportliche Veranstaltungen.
- Hierzu zählen insbesondere auch Tonanlagen, Bühnen- und sonstige Ausstattung.

## AH-StVO

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

---

Liegt der nächstgelegene geeignete Entlade- oder Verladebahnhof außerhalb des Bundesgebiets, so berechnet sich die zulässige Entfernung ab dem nächstgelegenen Grenzübergang in das Bundesgebiet bzw. aus dem Bundesgebiet.

Einem Unternehmen, welches die "rollende Landstraße" benutzen wollte, ist eine Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot erteilt worden, weil der Verladebahnhof über 200 km entfernt gelegen ist.

Dazu ist zunächst grundsätzlich festzustellen, dass sich der Verordnungsgeber unter Berücksichtigung aller Umstände für die bisherige Regelung in § 30 Abs. 3 StVO entschieden hat; ein "genereller" Grund, Ausnahmegenehmigungen für Fahrten über die gesetzte 200 km-Grenze zu erteilen, ist daher nicht erkennbar.

Ausnahmegenehmigungen sollten restriktiv erteilt werden. Wettbewerbliche bzw. wirtschaftliche Gründe dürfen nicht dazu führen, dass Ausnahmen vom geltenden Recht erteilt werden. Allerdings könnten in begründeten Einzelfällen sehr wohl gute Gründe vorhanden sein, Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

Im vorliegenden Fall käme dies beispielsweise in Betracht, wenn ein mangelndes Angebot der Bahn hinsichtlich der Ladekapazitäten der "rollenden Landstraße" dazu führen würde, dass ein Unternehmer nicht mehr die Möglichkeit besitzt, überhaupt die Schiene zur Beförderung zu benutzen. Im Sinne einer Förderung des kombinierten Verkehrs könnte hier die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung möglich sein.

Die erteilte Ausnahmegenehmigung ist jedoch dann zu widerrufen, wenn Bahnkapazitäten vorlägen, die es dem Unternehmer ermöglichen, auch ohne Ausnahmegenehmigung an der "rollenden Landstraße" teilzunehmen.

### 17. Sattelkombinationen

Sattelkombinationen, also Sattelzugmaschinen mit Sattelanhänger (vgl. § 32 Abs. 4 StVZO), zur Lastenbeförderung sind Lastkraftwagen im Sinne der StVO (VwV zu § 3 Abs. 3 StVO). Eine Sattelkombination ist somit auch als Lkw im Sinne von § 30 Abs. 3 StVO anzusehen. Daraus folgt, dass eine Sattelkombination nur dann nicht dem Sonn- und Feiertagsfahrverbot unterliegt, wenn das zulässige Gesamtgewicht von 7,5 t nicht überschritten wird. Einzelfahrende Sattelzugmaschinen unterliegen unabhängig von dem zulässigen Gesamtgewicht nicht dem Verbot, wenn sie keinen Sattelanhänger mitführen, denn eine Sattelzugmaschine stellt für sich alleine noch keinen Lastkraftwagen dar.

### 18. Stock-Car-Transporte

Für die Beförderung von Stock-Cars in Sammeltransporten auf Spezialfahrzeugen oder als Einzeltransport mit Lkw/Lkw und Anhänger ist kein Privilegierungsgrund erkennbar.

Die Veranstaltungen sind so weit im Voraus bekannt, dass rechtzeitig vor Beginn des Verbotszeitraumes angefahren und nach dem Ablauf des Verbotszeitraumes abgefahren werden kann. Dabei bleibt es den einzelnen Teilnehmern, die sich dem Sammeltransport nicht anschließen wollen, unbenommen wie in vergleichbaren Fällen (Bootsanhänger, Flugzeuganhänger, sonstige Sportgeräteeanhänger etc.), die Stock-Cars mit Fahrzeug-/Anhängerkombinationen zu befördern, die dem Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen **nicht unterliegen (sh. B. 1.)**.